



Besondere Bedingungen für den Transport von Fahrrädern und Fahrrädern mit Antriebshilfen im Linienverkehr der RhönEnergie Bus GmbH

Die fortschreitende technische Entwicklung bei Zweirädern ohne Benzinmotor (in Folge Zweiräder genannt) verlangt eine Anpassung der Rahmenbedingungen bei ihrer Beförderung in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Hierzu sind im einzelnen folgende Regelungen zu beachten:

1. Eine Beförderung von Zweirädern in Verkehrsmitteln des ÖPNV ist grundsätzlich möglich, solange der hierfür vorgesehene Platz in den Fahrzeugen und ggf. mitgeführten Fahrradanhängern ausreicht, solche Zweiräder aufzunehmen und eine Gefährdung dritter Personen beim Transport in den Verkehrsmitteln ausgeschlossen ist. Fahrgäste, die solche Zweiräder mitführen, sind für die Sicherung der Zweiräder während des Transports im Fahrzeug selbst verantwortlich. Ansprüche Dritter bestehen dann ausschließlich gegenüber dem Schädiger, der das Zweirad mitführt.
2. Vorrang vor der Beförderung von Zweirädern hat die Beförderung von Personen, Personen mit Gehhilfen und/oder Rollstühlen sowie Kindern in Kinderwagen.
3. Eine Beförderung von Zweirädern mit elektrischer Antriebshilfe ist nur dann möglich, wenn die Fahrgäste, die solche Zweiräder mitführen, dem Fahrpersonal auf Verlangen beim Verladen dieser Räder behilflich sind oder das Gewicht der Zweiräder durch Entnahme gewichtsträchtiger Bauteile (wie z. B. Akkumulatoren) mindern. Im Zweifelsfalle entscheidet der Fahrzeugführer, ob die Mitnahme eines solchen Zweirads möglich ist.
4. Gegenstände, die bauartspezifisch nicht mit dem Zweirad direkt verbunden oder fest verschraubt sind, sind vor der Beförderung in einem Fahrradanhänger zu entfernen. Dies gilt auch für Bauteile, die wesentlich vom Rahmen oder der Lenkstange des Zweirads abstehen und beim Transport beschädigt werden können. Im Falle der Beschädigung solcher Teile ist eine Haftung des Beförderers ausgeschlossen.
5. Eine vorherige Anmeldung zur Mitnahme von Fahrrädern in den Linienbussen ist nicht möglich. Dies gilt auch für den RhönRadBus mit Fahrradanhänger (Kapazität: 16 Fahrräder).

Die Regelungen gelten ab 03.06.2021 bis auf Widerruf.

Fulda, 01.06.2021